

§ 3 VO-ID212860 (Brandenburg) — Schutzzweck

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Schutzzweck

des Landschaftsschutzgebietes ist

die Erhaltung

und Wiederherstellung einer weitgehend unzerschnittenen, strukturreichen, vielfältigen, offenen, von Ackerflächen geprägten Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Strukturelementen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Söllen, Gräben, Lesesteinhaufen, Brachen, Randstreifen und

Trockenrasen sowie einer mosaikartigen Nutzungsstruktur als Lebensraum von Vogelarten wie Wiesenweihe, Heidelerche, Sperbergrasmücke, Neuntöter, Ortolan, Braunkehlchen und Raubwürger sowie als Nahrungsflächen von Vogelarten wie Weißstorch, Wespenbussard, Schwarz- und Rotmilan, Rohr- und Wiesenweihe;

die Erhaltung

und Wiederherstellung von landschaftstypischen Alleen, insbesondere von Eichenalleen und strukturierten Waldrändern mit Eichenanteil, angrenzend an mineralische Ackerstandorte auch als Lebensraum des Ortolans in seinem bedeutendsten Vorkommen in Brandenburg;

die Erhaltung

und Wiederherstellung von Trockenrasen mit Dornbüschen und Wildobstbeständen als Bestandteil einer abwechslungsreichen Landschaft auch als Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten, wie zum Beispiel Heidelerche, Sperbergrasmücke, Neuntöter, Raubwürger, Zauneidechse, Sand-Strohblume und Heide-Nelke;

die Erhaltung

und Wiederherstellung landschaftsbildprägender reich strukturierter, naturnaher Laub- und Laubmischwälder mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern sowie einem hohen Anteil an stehendem und liegendem Totholz auch als Lebensraum von Schwarzstorch, Wespenbussard, Schwarz- und Rotmilan, See- und Fischadler, Schwarz- und Mittelspecht, Zwergschnäpper, Baumfalke und weiteren waldgebundenen Vogelarten;

die Erhaltung

und Wiederherstellung intakter Bruchwälder und Waldmoore mit naturnahem Wasserstand und naturnaher Wasserstandsdynamik wegen ihrer Eigenart und Schönheit auch als Lebensraum insbesondere von Schwarzstorch, Kranich und

Waldwasserläufer;

die Erhaltung

und Wiederherstellung landschaftsästhetisch wertvoller, nährstoffarmer, lichter

und halboffener Kiefernwälder mit Laubholzanteilen und reich gegliederten

Waldrändern sowie Kiefernheiden und -gehölzen als Lebensraum von Ziegenmelker,

Heidelerche, Baumfalke, Wiedehopf, Raubwürger und weiteren Vogelarten;

die Erhaltung

und Wiederherstellung der Löcknitz und der Stepenitz sowie ihrer Nebenflüsse als

gliedernde und verbindende Landschaftselemente mit weitgehend unverbautem,

struktureichem und naturnahem Erscheinungsbild, aus geprägter

Gewässerdynamik, Mäander- und Kolkbildungen, Uferabbrüchen, Steilwandbildungen,

Altarmen, Sand- und Kiesbänken auch als Nahrungsgebiet des Schwarzstorches sowie

Lebensraum des Eisvogels und weiterer fließgewässergebundener Vogelarten;

die Erhaltung

und Wiederherstellung intakter Moore, Sümpfe, Torfstiche und Kleingewässer mit

naturnahen Wasserständen und naturnaher Wasserstandsdynamik in ihrer Vielfalt

und landschaftlichen Schönheit auch als Nahrungsgebiet des Schwarzstorches sowie

als Lebensraum von Rohrweihe, Kranich, Waldwasserläufer und weiteren an

Feuchtgebiete gebundene Vogelarten;

die Erhaltung

und Wiederherstellung struktureicher Standgewässer

und Gewässerufer mit vielgestaltiger Verlandungs-, Schwimmblatt- und

Unterwasservegetation sowie Flachwasserbereichen auch als Lebensraum von Sumpf-,

Wasser- und Watvögeln, zum Beispiel Rohrschwirl, Rohrweihe, Teichralle und

verschiedenen Gänse- und Entenarten;

die Erhaltung

und Wiederherstellung eines für Niedermoore typischen

Landschaftswasserhaushaltes, vor allem in den Flussniederungen, mit periodisch

oder ganzjährig überfluteten Flächen oder ganzjährig hohen Grundwasserständen

auch als Voraussetzung für Nahrungsgebiete von Schwarz- und Weißstorch sowie

Lebensräume von Rohr- und Wiesenweihe, Kranich und weiteren an Feuchtgebiete

gebundene Vogelarten;

die Erhaltung

und Wiederherstellung extensiv bewirtschafteter Dauergrünlandflächen,

insbesondere Feucht- und Nasswiesen, möglichst mit winterlicher Überflutung,

insbesondere in enger räumlicher Verzahnung mit Brache- und Röhrichtflächen

sowie Röhrichtsäumen als charakteristische Elemente der Kulturlandschaft

auch als Lebensraum von Vogelarten wie Kiebitz und Braunkehlchen sowie als Nahrungs- und Rastflächen von Vogelarten wie Schwarz- und Weißstorch, Kranich und Goldregenpfeifer;

die Erhaltung und Wiederherstellung der Funktion als Rastgebiet als Bestandteil eines leistungs- und funktionsfähigen Naturhaushalts, insbesondere die Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Rastflächen für verschiedene Rastvögel, beispielsweise Schwäne, Gänse- und Entenarten und Watvögel;

die Erhaltung und Wiederherstellung einer arten- und individuenreichen Fauna von Wirbellosen (insbesondere Großinsekten), Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot sowie als Ausdruck eines leistungs- und funktionsfähigen Naturhaushaltes.

Zitiervorschlag: § 3 VO-ID212860 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212860/3>